
Bericht

Technische Universität Graz,
Graz

Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2018



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses.....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	4
3.2. Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ. RechnungsabschlussVO.....	4
3.3. Erteilte Auskünfte	4
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB	4
4. Bestätigungsvermerk.....	5

Anlagenverzeichnis	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2018.....	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr- und Rechnungsjahr 2018.....	2
Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2018.....	3
Lagebericht für das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2018.....	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	5



*PwC Steiermark
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH
Gadollaplatz 1/7. Stock
im Styria Media Center
8010 Graz
Tel.: +43 316 825 300
Fax: +43 316 825 300-8000
E-Mail: office.stmk@at.pwc.com
www.pwc.at*

An die
Mitglieder des Rektorats und
des Universitätsrats der
Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
8010 Graz

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2018

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2018 wurden wir vom Universitätsrat der Technische Universität Graz, Graz, beauftragt, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2018 zu prüfen und darüber in berufsmäßiger Weise Bericht zu erstatten. Anlässlich der Beauftragung zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269 ff. UGB zu prüfen sowie ein Urteil darüber abzugeben, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Universität und ihr Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 16 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden „UG 2002“) i.V.m. § 14 Univ. RechnungsabschlussVO.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Birgit Pscheider, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die für die Universitäten geltenden gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Zum Lagebericht haben wir ein Urteil darüber abzugeben, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Universität und ihr Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist. Die Überwachung der Gebarung, die Überprüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes und die planmäßige Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand des Auftrages. Weiters weisen wir darauf hin, dass die Überprüfung der Gebarung der Universitäten dem Rechnungshof unterliegt (§ 15 Abs. 6 UG 2002).

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Als Grundlage für unsere Prüfung dienten die Buchführung, die Belegsammlung, Bestandsverzeichnisse sowie der von der Universität erstellte Rechnungsabschluss samt Lagebericht zum 31. Dezember 2018.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2018 bis April 2019 überwiegend in den Geschäftsräumen der Technischen Universität in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (siehe Anlage 5) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Universitätsleitung in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss und im Lagebericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ. RechnungsabschlussVO

Die Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Univ. RechnungsabschlussVO (§ 16 Univ. RechnungsabschlussVO) sind nicht gegeben.

3.3. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Universität. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der Technische Universität Graz, Graz, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der geänderten Fassung vom 29. Jänner 2016 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der geänderten Fassung vom 29. Jänner 2016 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Universität zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil der Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter und unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der geänderten Fassung vom 29. Jänner 2016 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Rechnungsabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Universität und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Graz, den 11. April 2019

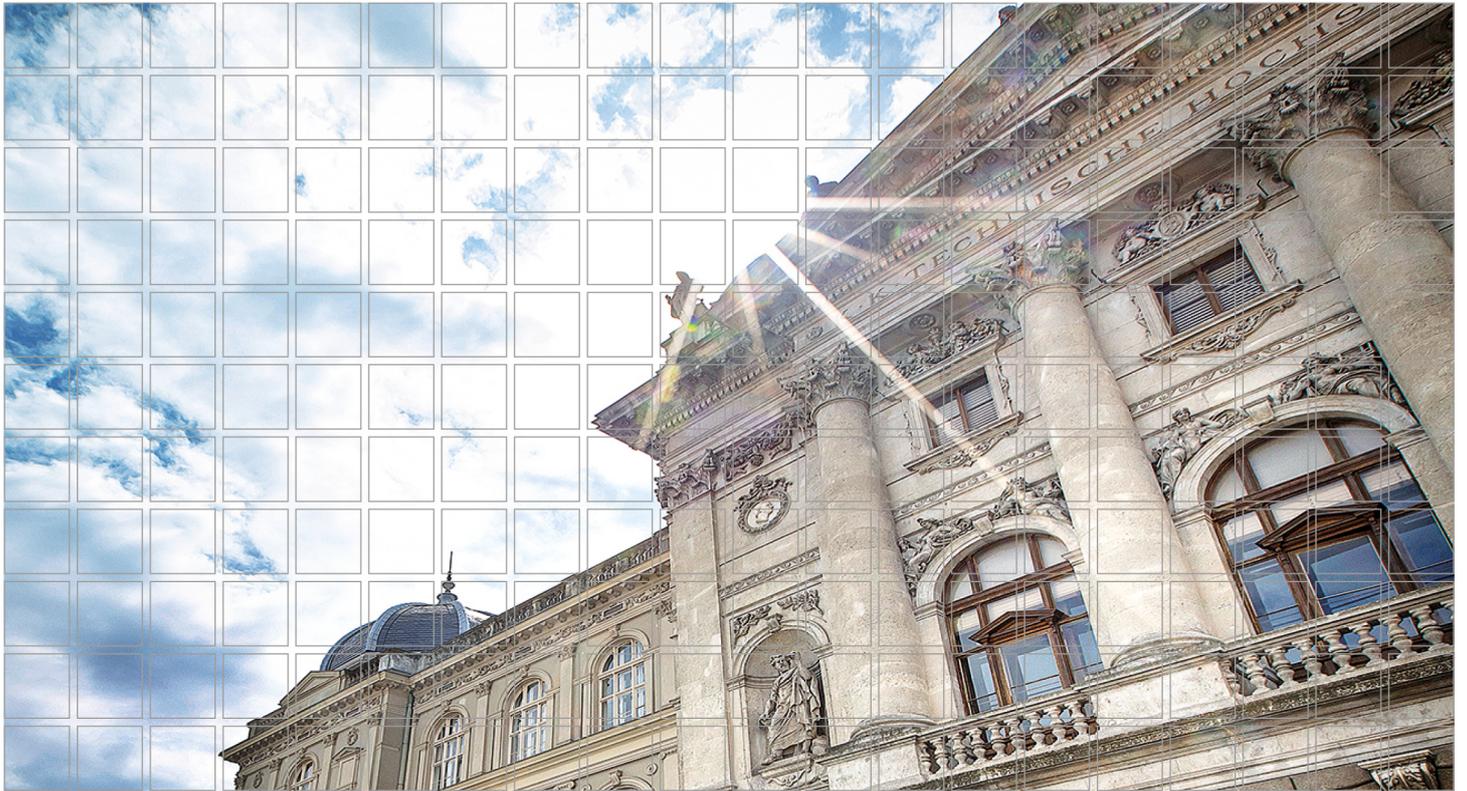
PwC Steiermark
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH



Mag. Birgit Pscheider
Wirtschaftsprüferin

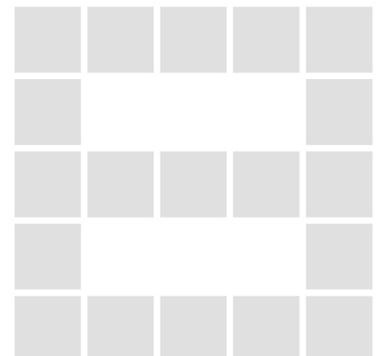
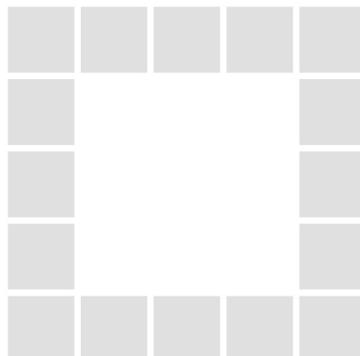
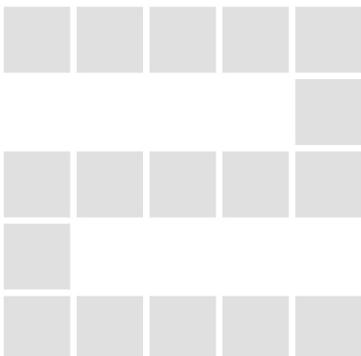
Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen



© Lunghammer – TU Graz

RECHNUNGS- ABSCHLUSSBERICHT 2018



Inhalt

Rechnungsabschluss zum 31.12.2018

Bilanz zum 31.12.2018 Anlage 1

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2018 Anlage 2

Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2018 Anlage 3

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 1

B. Erläuterungen zur Bilanz 7

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 20

D. Sonstige Angaben 23

Anlagenspiegel für das Rechnungsjahr 2018 (Beilage 1)

Investitionszuschussspiegel Rücklagen für das Rechnungsjahr 2018 (Beilage 2)

Investitionszuschussspiegel Sonderposten für das Rechnungsjahr 2018 (Beilage 3)

Lagebericht Anlage 4

Bilanz zum 31.12.2018 TU Graz

Anlage 1

AKTIVA	€	31.12.2018 €	31.12.2017 T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.265.497,33		1.561
a) davon entgeltlich erworben	1.265.497,33		1.561
b) davon selbst erstellt	0,00		0
		1.265.497,33	1.561
II. Sachanlagen			
1. Bauten auf fremdem Grund	19.989.919,20		19.652
2. Technische Anlagen und Maschinen	21.273.043,83		21.134
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	6.312.396,16		6.084
4. Sammlungen	126.745,43		127
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.456.060,92		10.611
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	4.187.137,08		5.578
		63.345.302,62	63.186
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	1.276.553,11		1.295
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit Beteiligungsverhältnis	212.900,68		283
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	6.321.346,18		7.681
		7.810.799,97	9.259
		72.421.599,92	74.006
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Betriebsmittel	122.372,73		107
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	43.131.236,19		49.866
3. Geleistete Anzahlungen	16.242,81		22
		43.269.851,73	49.995
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Leistungen	10.713.579,71		10.654
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	669.791,26		1.105
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.945.485,50		1.675
		13.328.856,47	13.434
III. Wertpapiere und Anteile		10.939.538,50	11.043
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		61.887.973,68	47.957
		129.426.220,38	122.429
C. Rechnungsabgrenzungsposten		36.467.403,34	13.016
		238.315.223,64	209.451

PASSIVA	€	31.12.2018 €	31.12.2017 T€
A. Eigenkapital			
I. Universitätskapital			
1. Freie Globalmittel	10.301.821,64		11.394
2. Zweckgebundene Drittmittel	10.194.887,93		8.186
		20.496.709,57	19.580
II. Rücklagen			
1. Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs	20.255.000,05		14.084
2. Rücklagen für Investitionszuschüsse im Anlagevermögen	593.502,50		632
		20.848.502,55	14.716
III. Bilanzgewinn/-verlust davon Gewinnvortrag/-Verlustvortrag		1.133.957,80 0,00	917 0
		42.479.169,92	35.213
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		11.892.262,74	12.543
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	6.098.598,90		5.992
2. Sonstige Rückstellungen	31.587.076,56		32.078
		37.685.675,46	38.070
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12,66		0
2. Erhaltene Anzahlungen davon von den Vorräten absetzbar	61.207.527,89 41.285.726,48		69.052 47.994
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.238.613,65		5.595
4. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	195.597,78		0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	12.300.985,13		12.430
		80.942.737,11	87.077
E. Rechnungsabgrenzungsposten		65.315.378,41	36.548
		238.315.223,64	209.451
Eventualverbindlichkeiten		520.397,65	486

Gewinn- und Verlustrechnung

	31.12.2018			31.12.2017		
	Gesamt €	davon aus Globalmitteln €	davon aus Drittmitteln €	Gesamt €	davon aus Globalmitteln €	davon aus Drittmitteln €
1. Umsatzerlöse						
a) Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	145.839.323,57	145.839.323,57	0,00	141.427.583,92	141.427.583,92	0,00
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	2.188.086,34	2.189.952,04	-1.855,70	1.521.608,58	1.522.010,34	-401,76
c) Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	7.090.995,08	7.090.995,08	0,00	7.066.984,69	7.066.984,69	0,00
d) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	756.050,52	756.050,52	0,00	649.933,41	649.933,41	0,00
e) Erlöse gemäß § 27 UG	68.839.366,08	0,00	68.839.366,08	54.120.366,82	0,00	54.120.366,82
f) Kostenersätze gemäß § 26 UG	6.113.562,33	25.144,00	6.088.418,33	6.062.469,81	59.655,51	6.002.814,30
g) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	14.800.226,22	14.800.226,22	0,00	11.759.164,82	11.759.164,82	0,00
davon sonstige Erlöse von Bundesministerien	242.200,14	242.200,14	0,00	0,00	0,00	0,00
	245.627.620,14	170.701.691,43	74.925.928,71	222.608.112,05	162.485.332,69	60.122.779,36
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	-6.734.297,77	0,00	-6.734.297,77	2.394.406,19	0,00	2.394.406,19
3. Aktivierte Eigenleistungen	53.936,55	41.950,48	11.986,07	31.943,76	14.040,90	17.902,86
4. Sonstige betriebliche Erträge						
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	130.410,65	118.904,65	11.506,00	11.810,74	11.973,23	-162,49
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.673.214,88	701.075,52	972.139,36	2.507.826,44	2.435.658,90	72.167,54
c) Übrige	11.397.315,46	9.550.504,24	1.846.811,22	9.891.108,36	8.624.886,03	1.266.222,33
davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	4.123.466,59	3.815.872,41	307.594,18	3.752.119,69	3.462.889,81	289.229,88
	13.200.940,99	10.370.484,41	2.830.456,58	12.410.745,54	11.072.518,16	1.338.227,38
ERLÖSE	252.148.199,91	181.114.126,32	71.034.073,59	237.445.207,54	173.571.891,75	63.873.315,79
5. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	71.407,27	57.362,35	14.044,92	69.073,85	57.597,34	11.476,51
6. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	119.062.751,72	86.711.434,17	32.351.317,55	113.182.615,76	82.346.793,52	30.835.822,24
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	19.624.598,70	19.624.598,70	0,00	19.711.243,89	19.711.243,89	0,00
b) Aufwendungen für externe Lehre	541.994,45	507.438,61	34.555,84	4.131.588,23	4.097.043,77	34.544,46
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	1.507.193,89	1.004.492,08	502.701,81	1.945.729,54	1.395.009,51	550.720,03
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
d) Aufwendungen für Altersversorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	30.730.277,10	22.214.315,11	8.515.961,99	28.795.674,67	20.648.928,04	8.146.746,63
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	3.240.122,65	3.240.122,65	0,00	3.260.924,05	3.260.924,05	0,00
f) Sonstige Sozialaufwendungen	181,70	181,70	0,00	760,00	760,00	0,00
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	151.842.398,86	110.437.861,67	41.404.537,19	148.056.368,20	108.488.534,84	39.567.833,36
7. Abschreibungen	16.963.435,21	14.379.614,76	2.583.820,45	16.391.394,89	14.127.385,08	2.264.009,81
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen						
a) Steuern, soweit nicht vom Einkommen	1.737.154,24	1.682.371,23	54.783,01	168.386,86	108.422,85	59.964,01
b) Übrige	74.408.115,55	63.854.440,86	10.553.674,89	72.628.340,54	60.993.183,98	11.635.156,56
	76.145.269,79	65.536.811,89	10.608.457,90	72.796.727,40	61.101.606,83	11.695.120,57
AUFWENDUNGEN	245.022.511,13	190.411.650,67	54.610.860,46	237.313.564,34	183.775.124,09	53.538.440,25
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Universitärerfolg vor IDB)	7.125.688,78	-9.297.524,35	16.423.213,13	131.643,20	-10.203.232,34	10.334.875,54
10. Interne Verrechnungen						
a) pauschale Infrastruktur- und Dienstleistungsbeiträge	0,00	9.525.022,51	-9.525.022,51	0,00	7.962.903,23	-7.962.903,23
b) Individuelle Leistungsverrechnungen	0,00	789.602,19	-789.602,19	0,00	665.020,29	-665.020,29
	0,00	10.314.624,70	-10.314.624,70	0,00	8.627.923,52	-8.627.923,52
11. Zwischensumme aus Z 9 und Interne Verrechnung (Universitärerfolg)	7.125.688,78	1.017.100,35	6.108.588,43	131.643,20	-1.575.308,82	1.706.952,02
12. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	538.335,91	152.200,42	386.135,49	914.916,10	467.787,94	447.128,16
a) davon aus Zuschreibungen	0,00	0,00	0,00	57.587,17	0,00	57.587,17
b) davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	44.080,22	44.080,22	0,00	298.068,28	298.068,28	0,00
13. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	308.303,02	47.649,40	260.653,62	118.128,26	42.583,59	75.544,67
a) davon Abschreibungen	147.845,41	38.156,25	109.689,16	68.614,63	28.236,25	40.378,38
b) davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Zwischensumme aus Z 12 bis 13 (Finanzerfolg)	230.032,89	104.551,02	125.481,87	796.787,84	425.204,35	371.583,49
15. Ergebnis vor Steuern (Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit)	7.355.721,67	1.121.651,37	6.234.070,30	928.431,04	-1.150.104,47	2.078.535,51
16. Steuern vom Einkommen	89.514,49	26.709,05	62.805,44	102.247,44	32.722,52	69.524,92
17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	7.266.207,18	1.094.942,32	6.171.264,86	826.183,60	-1.182.826,99	2.009.010,59
18. Auflösung von Rücklagen	39.015,48	38.902,66	112,82	90.433,98	90.321,16	112,82
19. Zuweisung zu Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereiches	6.171.264,86	0,00	6.171.264,86	0,00	0,00	0,00
20. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	1.133.957,80	1.133.844,98	112,82	916.617,58	-1.092.505,83	2.009.123,41

Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2018

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2018 der Technischen Universität Graz wurde nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002, UG) iVm der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, RA-VO) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der unternehmensrechtlichen Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Für das Rechnungswesen der Universitäten ist gemäß § 16 UG 2002 der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches wurden mit Ausnahme des § 243 UGB freiwillig angewendet. Ein freiwilliger Lagebericht für das Rechnungsjahr 2018 wurde aufgestellt.

Die gemäß § 16 Abs. 2 UG 2002 erlassene RA-VO enthält detaillierte Bestimmungen für die Gliederung des Rechnungsabschlusses, die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, die Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Aufnahme entsprechender Erläuterungen.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von der Fortführung der Universität ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

A K T I V A

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten, abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti und den nach der linearen Abschreibungsmethode errechneten planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Als Nutzungsdauer wird ein Abschreibungssatz von 20 % (5 Jahre) zugrunde gelegt.

Gemäß § 5 Abs. 1 RA-VO wird von dem Recht Gebrauch gemacht, auch selbst erstellte Rechte und Lizenzen zu aktivieren. Die Bewertung der selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zu Herstellungskosten, wobei der Wert nach den Grundsätzen der *International Accounting Standards* (IAS) 38 „Intangible Assets“ ermittelt wird.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti und der planmäßigen Abschreibung bewertet.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang ausgewiesen und im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Öffentliche sowie private Zuwendungen auf Investitionen in das Anlagevermögen werden ab dem 1.1.2004 als Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern und Abschreibungssätze berechnet:

	Nutzungsdauer	Abschreibungs- satz
Bauten, einschließlich der Investitionen auf fremdem Grund In begründeten Einzelfällen wurde eine kürzere Nutzungsdauer angesetzt	30 Jahre	3,33 %
Technische Anlagen und Maschinen		
Elektronische Anlagen	5 Jahre	20 %
Sonstige technische Anlagen und Maschinen	10 Jahre	10 %
In wenigen Einzelfällen wurde eine längere bzw. kürzere Nutzungsdauer angesetzt		
Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	5 Jahre	20 %
Sammlungen	keine	0 %
EDV-Anlagen und IT-Infrastruktur	3 Jahre	33,33 %
Andere Anlagen und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Elektronische Geräte	5 Jahre	20 %
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 Jahre	10 %

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Abweichend von § 203 Abs. 1 UGB werden wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger gemäß § 7 Abs. 2 RA-VO im Anschaffungsjahr mit den gesamten Anschaffungspreisen angesetzt und in den Folgejahren um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 % vermindert.

Finanzanlagen

Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen zur Berücksichtigung von Wertminderungen, bewertet.

Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** werden jeweils mit dem Kurswert zum Anschaffungszeitpunkt angesetzt und falls erforderlich auf den niedrigeren Kurswert des Stichtags abgeschrieben. In den Wertpapieren des Anlagevermögens sind Bankschuldverschreibungen und Obligationen in Höhe von €6.312.191,98 (Vorjahr: T€7.611) mit einer Laufzeit von über 3 Jahren enthalten. Weiters sind Aktien in Höhe von €9.154,20 (Vorjahr: T€70) enthalten.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der **Betriebsmittel** erfolgt zu den Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die **noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter** werden basierend auf einer Betriebsabrechnung ermittelt. Die Erfassung der Projektkosten erfolgt über Projektaufträge.

Die Bewertung erfolgt einzeln zu Herstellungs- oder Anschaffungskosten gemäß § 7 Abs. 1 RA-VO iVm § 203 Abs. 3 UGB.

Zinsaufwendungen und Wagnisse werden nicht angesetzt. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten werden auch bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als zwölf Monate erstreckt, nicht miteinbezogen.

Für voraussichtlich verlustbringende Projekte und für noch zu erwartende Kosten für bereits fakturierte Leistungen werden Abschläge von den noch nicht abrechenbaren Leistungen vorgenommen oder Rückstellungen für diese Zwecke gebildet.

Bei **Projekten im Auftrag Dritter** (Auftragsforschung), die vor dem 1.1.2016 begonnen wurden, beinhalten die Herstellungskosten keine variablen und fixen Gemeinkosten. Bei Auftragsforschungsprojekten, die nach dem 31.12.2015 begonnen wurden, wurden im Gegensatz zur bisherigen Vorgehensweise auch variable und fixe Material- und Fertigungsgemeinkosten bei der Ermittlung der Herstellungskosten berücksichtigt. Diese Änderung der Bewertungsmethode wird nun sukzessive den gesamten Auftragsforschungsbereich betreffen, da alle Auftragsforschungsprojekte ab 1.1.2016 dieser Bewertungsmethode unterliegen.

Im Rechnungsabschluss 2018 errechnet sich in den Vorräten unter der Position „noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter“ dafür ein Betrag in Höhe von € 43.131.236,19 (Vorjahr: T€ 49.866).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen, soweit nicht im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist. Bestehen Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren, so werden diese unter der Position Ausleihungen im Anlagevermögen gezeigt.

PASSIVA

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die **Abfertigungsrückstellungen** und die Rückstellungen für abfertigungsähnliche Verpflichtungen (**Jubiläumsgelder**) werden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (März 2018) nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P „Angestellte“ (Vorjahr: AVO 2008-P „Angestellte“) auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,81 % (Vorjahr: 3,19 %) (Durchschnittszinssatz über 10 Jahre bei einer Duration von 10 Jahren; Vorjahr: Duration von 9 Jahren), einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 2,5 % (Vorjahr: 2,5 %) und des gesetzlichen Pensionseintrittsalters ermittelt. Der Fluktuationsabschlag wurde dienstzeitabhängig zwischen 0 % und 25,8 % (Vorjahr: 0% bis 25,8%) berücksichtigt.

Die Auswirkungen der Anwendung der neuen Sterbetafeln AVÖ 2018-P betragen € 405.318,06 und wurden im Berichtsjahr gänzlich im Personalaufwand erfasst.

Der sich aus der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 per 1. Jänner 2016 ergebende Unterschiedsbetrag wurde mit 31.12.2016 in vollem Umfang bilanziert und gleichzeitig unter den aktiven/passiven Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesen, die über 5 Jahre gleichmäßig aufgelöst werden.

Sonstige Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird eine Abzinsung vorgenommen. Die Abzinsung erfolgte mit dem laufzeitäquivalenten marktüblichen Zinssatz (Durchschnittszinssatz über 7 Jahre).

Der sich aus der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 per 1. Jänner 2016 ergebende Unterschiedsbetrag aus der Abzinsung wurde im ersten Jahr in vollem Umfang bilanziert und gleichzeitig unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesen, die über 5 Jahre gleichmäßig aufgelöst werden.

Die **sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenmittelkurs zum Zeitpunkt der Entstehung oder nach dem strengen Niederst- bzw. Höchstwertprinzip zum Bilanzstichtag bewertet.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bewertung von Forschungsförderungsprojekten

Alle Forschungsförderungsprojekte, welche bis 31.12.2015 begonnen wurden, werden zusammen mit den Auftragsforschungsprojekten in den Vorräten unter der Position „noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter“ ausgewiesen.

Zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden alle Forschungsförderungen, für Förderprojekte, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben, als Zuschuss zur Abdeckung projektbezogener Aufwendungen erfasst. Erhaltene Zuschüsse zur Abdeckung von entsprechend präzisierten Aufwendungen für künftige Perioden, werden als passive Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen.

Für Forschungsförderungsprojekte, welche nach dem 31.12.2015 begonnen wurden, errechnet sich eine passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von € 9.280.892,89 (Vorjahr: T€ 4.622).

B. Erläuterungen zur Bilanz

A K T I V A

ANLAGEVERMÖGEN

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens wird auf den Anlagenspiegel (Beilage 1) verwiesen.

Die ausgewiesenen Buchwerte von € 63.345.302,62 (Vorjahr: T€ 63.186) an Sachanlagevermögen und € 1.265.497,33 (Vorjahr: T€ 1.561) an immateriellen Vermögensgegenständen betragen zusammen 29 % (Vorjahr: 31 %) der entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 221.330.557,53 (Vorjahr: T€ 210.349).

Die Buchwerte jener Vermögensgegenstände, für die Zweckwidmungen bestehen, sind ebenfalls im Anlagenspiegel bzw. Investitionszuschussspiegel inkludiert.

In den Zugängen zum Sachanlagevermögen und zu den immateriellen Vermögensgegenständen von € 16.962.537,20 (Vorjahr: T€ 18.260) sind € 1.140.890,05 (Vorjahr: T€ 1.336) an geringwertigen Vermögensgegenständen enthalten.

Finanzanlagen

Die Position **Beteiligungen** beinhaltet Anteile an folgenden Gesellschaften:

Bezeichnung der GmbH	Anteil am Kapital %	Stammkapital der GmbH €	Eigenkapital der GmbH €	Jahresergebnis €	Geschäftsjahr
TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH Inffeldgasse 31, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	100,00 -	35.000,00 -	- -	- -	- -
Versuchsanstalt für Hochspannungstechnik Graz GmbH Inffeldgasse 18, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	100,00 100,00	35.000,00 35.000,00	1.300.867,48 1.140.888,79	159.978,69 -225.018,59	2017 2016
Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH Inffeldgasse 13, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	65,00 65,00	100.000,00 100.000,00	4.817.625,12 4.120.874,79	696.750,33 144.494,45	2017/2018 2016/2017
HyCentA Research GmbH Inffeldgasse 15, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	51,00 50,00	35.000,00 35.000,00	376.282,64 338.349,69	37.932,95 48.046,97	2017 2016
Know-Center GmbH Research Center for Data-Driven Business & Big Data Analytics Inffeldgasse 13/6, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	50,00 50,00	145.400,00 145.400,00	1.640.114,21 1.481.806,96	158.307,25 284.753,09	2017 2016
Science Park Graz GmbH Stremayrgasse 16, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	49,08 50,08	35.000,00 35.000,00	1.346.508,37 450.234,09	896.274,28 0,00	2017/2018 2016/2017
LEC GmbH Inffeldgasse 19, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	45,00 45,00	35.000,00 35.000,00	1.281.077,85 591.396,49	689.681,36 476.035,27	2017 2016
Kompetenzzentrum - Das virtuelle Fahrzeug, Forschungsgesellschaft mbH Inffeldgasse 21A, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	40,00 40,00	106.400,00 106.400,00	5.014.381,09 4.438.167,00	576.214,09 402.121,95	2017 2016
ACIB GmbH Petersgasse 14/V, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	36,00 36,00	200.000,00 200.000,00	3.939.305,80 3.703.983,27	235.322,53 109.750,61	2017 2016
Holz.Bau Forschungs GmbH Inffeldgasse 24, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	37,49 27,68	40.320,00 40.320,00	222.530,57 163.386,92	59.143,65 17.173,25	2017 2016
Pro2Future GmbH Altenberger Straße 69, 4040 Linz <i>Vorjahr</i>	20,00 20,00	100.000,00 100.000,00	-149.935,20 -	-249.935,20 -	2017/2018 -

BIOENERGY 2020+ GmbH Inffeldgasse 21 b, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	17,00 17,00	200.000,00 200.000,00	799.105,54 662.278,73	136.826,81 129.460,04	2017/2018 2016/2017
Polymer Competence Center Leoben GmbH Roseggerstraße 12, 8700 Leoben <i>Vorjahr</i>	17,00 17,00	200.000,00 200.000,00	4.432.130,75 3.924.857,74	507.273,01 511.432,58	2017 2016
ALP.Lab GmbH Inffeldgasse 25, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	16,00 16,00	35.000,00 35.000,00	-59.410,78 -	-94.410,78 -	2017 -
CEST Kompetenzzentrum für elektrochemische Oberflächentechnologie GmbH Viktor-Kaplan-Straße 2, 2700 Wiener Neustadt <i>Vorjahr</i>	11,00 11,00	35.000,00 35.000,00	2.472.081,90 2.236.246,97	235.834,93 767.022,88	2017 2016
CBmed GmbH Stiftingtalstraße 5, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	9,50 9,50	200.000,00 200.000,00	932.916,93 681.445,03	251.471,90 336.002,06	2017 2016
Materials Center Leoben Forschung GmbH Roseggerstraße 12, 8700 Leoben <i>Vorjahr</i>	2,50 2,50	292.000,00 292.000,00	5.756.883,01 5.217.153,38	539.729,63 282.895,57	2017 2016
build! Gründerzentrum Kärnten GmbH Lakeside B01, 9020 Klagenfurt <i>Vorjahr</i>	1,00 -	35.000,00 -	646.984,78 -	-122.280,17 -	2017/2018 -

Auf Grund der besonderen Rechtsform der **Stiftungen** werden die Zuwendungen nicht im Vermögen der Technischen Universität Graz aktiviert. Im Rechnungsjahr 2018 wurden € 150.000,00 (Vorjahr T€ 0,00) an Zuwendungen geleistet.

	Bisher geleistete Zuwendungen €	Eigenkapital der Stiftung €	Jahres- ergebnis €	Geschäfts- jahr
Stiftung Secure Information and Communication Technologies-SIC Inffeldgasse 16 a, 8010 Graz <i>Vorjahr</i>	3.330.000,00 3.180.000,00	2.637.020,63 2.744.010,72	-106.990,09 -106.482,81	2017 2016

UMLAUFVERMÖGEN

Vorräte

Als **Betriebsmittel** in Höhe von € 122.372,73 (Vorjahr: T€ 107) wurden vorwiegend Büromaterialien und TU Graz-Werbeartikel aktiviert, ab 2018 auch Arbeitskleidung.

Der Posten **noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter** in Höhe von €43.131.236,19 (Vorjahr: T€ 49.866) betrifft 343 noch nicht abgeschlossene Projekte (Vorjahr: 393) mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 2,5 Jahren, einer maximalen Dauer bis August 2023 und einem Gesamtauftragswert von € 80.117.835,04 (Vorjahr: T€ 97.127). Darin enthalten sind noch nicht abrechenbare Leistungen aus Forschungsförderungsprojekten, welche bis 31.12.2015 begonnen wurden, sowie aus allen Auftragsforschungsprojekten. Die von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen betragen € 41.285.726,48 (Vorjahr: T€ 47.994).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten – abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen – bilanziert.

Angabe der Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen für den entsprechenden Posten der Bilanz § 226 Abs 5 UGB:

	Forderungen zum 31.12.2018 €	abgezogene Pauschalwert- berichtigung €
Forderungen aus Leistungen <i>Vorjahr</i>	10.713.579,71 <i>10.653.994,99</i>	437.542,90 <i>425.114,02</i>
Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht <i>Vorjahr</i>	669.791,26 <i>1.105.075,09</i>	42.320,41 <i>26.899,04</i>
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>Vorjahr</i>	1.945.485,50 <i>1.674.550,97</i>	0,00 <i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	13.328.856,47 <i>13.433.621,05</i>	479.863,31 <i>452.013,06</i>

	Forderungen zum 31.12.2018 €	davon Restlaufzeit kleiner 1 Jahr €	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahren €	davon aus Drittmitteln €
Forderungen aus Leistungen <i>Vorjahr</i>	10.713.579,71 10.653.994,99	10.713.579,71 10.653.994,99	0 0	8.479.086,43 8.941.055,23
Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht <i>Vorjahr</i>	669.791,26 1.105.075,09	669.791,26 1.105.075,09	0 0	407.888,30 773.553,56
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>Vorjahr</i>	1.945.485,50 1.674.550,97	1.922.974,50 1.652.799,97	22.511,00 21.751,00	128.819,88 276.355,57
	13.328.856,47	13.306.345,47	22.511,00	9.015.794,61
<i>Vorjahr</i>	13.433.621,05	13.411.870,05	21.751,00	9.990.964,36

Der Posten **Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, betrifft zur Gänze Forderungen aus Leistungen, die sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammensetzen: Kompetenzzentrum – Das virtuelle Fahrzeug, Forschungsgesellschaft mbH in Höhe von € 20.773,32 (Vorjahr: T€ 331), Know-Center GmbH Research Center for Data-Driven Business & Big Data Analytics in Höhe von € 396.680,54 (Vorjahr: T€ 302), Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH in Höhe von € 74.770,87 (Vorjahr: T€ 97), Stiftung Secure Information and Communication Technologies-SIC in Höhe von € 59.813,16 (Vorjahr: T€ 35), LEC GmbH in Höhe von € 0,00 (Vorjahr: T€ 199), Holz.Bau Forschungs GmbH in Höhe von € 6.912,76 (Vorjahr: T€ 25), BIOENERGY 2020+ GmbH in Höhe von € 23.356,60 (Vorjahr: T€ 23) und ACIB GmbH in Höhe von € 51.581,66 (Vorjahr: T€ 59).

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Förderzusagen und anderen Dauerleistungen.

Folgende **wesentliche** Erträge aus den **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen** werden erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam:

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Hochschulraum-Strukturmittel	0,00	627.546,86
Forderungen an FWF	13.174,00	160.641,16
Rückverrechnung Bankspesen	160,14	1.664,28
Sonderkonjunkturpaket Universitäten	0,00	332,09
Zinserträge aus Bankkonten	79,11	0,00
Zinserträge aus Veranlagungen	185.526,61	204.838,06
Studienbeitragsersatznachzahlung BMWFW	0,00	6.297,00
div. Forderungen KK	1.921,84	601,58
Projekte global	63.157,17	550.131,71
Projekte Drittmittel	24.836,06	0,00
Forderungen Campus Online	861.667,00	0,00
Forderungen Überlassung wiss. Personal	191.715,79	0,00
Überweisungsbetrag Besoldung Beamte	174.325,05	0,00
Sonstige	37.882,14	36.526,70
	1.554.444,91	1.588.579,44

WERTPAPIERE DES UMLAUFVERMÖGENS

Bei den Wertpapieren des Umlaufvermögens handelt es sich um kurzfristige Veranlagungen für Kassen- bzw. Bankobligationen in Höhe von € 0,00 (Vorjahr: T€ 293) und Anleihen in Höhe von € 10.939.538,50 (Vorjahr: T€ 10.750).

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Die **aktive Rechnungsabgrenzung** in Höhe von € 36.467.403,34 (Vorjahr: T€ 13.016) enthält geleistete Zahlungen, die aufwandsmäßig den Folgejahren anzulasten sind und betrifft im Wesentlichen Vorauszahlungen für Zuschlagsmieten in Höhe von € 33.703.325,13 (Vorjahr: T€ 10.906), Vorauszahlungen für Versicherungen in Höhe von € 188.968,03 (Vorjahr: T€ 140), Abgrenzungen zu Abzinsungen zu Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen in Höhe von € 380.248,70 (Vorjahr: T€ 531), Vorauszahlungen für Wartungen, Mitgliedsbeiträge, Lizenzgebühren und Software-Updates, Sonstige Mieten, etc. Davon entfallen für den Drittmittelbereich Vorauszahlungen von € 202.817,45 (Vorjahr: T€ 202).

PASSIVA

EIGENKAPITAL

Universitätskapital

Gemäß § 27 UG 2002 sind die der Universität auf Grund von Tätigkeiten der Organisationseinheiten zufließenden Drittmittel, sofern keine Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke dieser Organisationseinheiten zu verwenden.

Die Veränderungen des Universitätskapitals können aus diesem Grund verursachungsgemäß wie folgt dargestellt und zugeordnet werden:

	Universitätskapital €	davon freie Globalmittel €	davon zweck- gewidmete Drittmittel €
Stand zum 1.1.2018	19.580.091,99	11.394.327,47	8.185.764,52
Bilanzgewinn 2017	916.617,58	-1.092.505,83	2.009.123,41
Stand zum 31.12.2018	20.496.709,57	10.301.821,64	10.194.887,93

Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs

Zur Abdeckung latenter Risiken aus dem Drittmittelbereich wird der Jahresüberschuss aus den Tätigkeiten gemäß § 27 UG 2002 in Höhe von €6.171.264,86 (Vorjahr: T€0,00) der Rücklage für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs zugeführt.

Rücklage für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die Zusammensetzung der **Rücklagen für Investitionszuschüsse im Anlagevermögen** ist dem Investitionszuschusspiegel (Rücklagen – Beilage 2) zu entnehmen. Die passivierten Zuschüsse in der Eröffnungsbilanz stammen ausschließlich von der Republik Österreich und wurden der Technischen Universität Graz als gesonderte Einrichtung des Bundes vor dem 1.1.2004 für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zugewiesen.

INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Die Zusammensetzung des Sonderpostens für **Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ist dem Investitionszuschussspiegel (Sonderposten - Beilage 3) zu entnehmen. Die passivierten Zuschüsse stammen aus den erhaltenen Mitteln des Rates für Forschung und Technologie (RFT), aus den Mitteln der Förderung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), aus Fördermittel des Landes Steiermark für die Errichtung des Kinderhauses der TU Graz, sowie aus den Mitteln des BMWFW für die Einrichtung des neuen Chemiegebäudes, für die Übernahme des Instituts für Biophysik und Nanosystemforschung, für die Verbesserung der Lehr- und Studiensituation (MINT-Fächer), für Forschungsziele einschließlich Großforschungsinfrastruktur, für Kooperationsprojekte betreffend Hochschulraum-Strukturmittel sowie vom FWF finanzierte Anlagen.

	2018	zweckgewidmete Gelder Globalmittel €	Drittmittel €
Sonderposten			
Zugänge	3.473.146,20	3.395.134,44	78.011,76
Abgänge	7.358,07	4.852,03	2.506,04

	2018	zweckgewidmete Gelder Globalmittel €	Drittmittel €
Rücklagen			
Zugänge	0,00	0,00	0,00
Abgänge	5.228,76	5.228,76	0,00

	2018	zweckgewidmete Gelder Globalmittel €	Drittmittel €
Rücklagen und Sonderposten gesamt			
Zugänge	3.473.146,20	3.395.134,44	78.011,76
Abgänge	12.586,83	10.080,79	2.506,04

noch nicht verwendete Investitionszuschüsse	856.316,00	856.316,00	0,00
--	------------	------------	------

RÜCKSTELLUNGEN

Von den Rückstellungen für Abfertigungen entfallen auf:

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Angestellte nach VBG	5.333.062,27	5.285.711,61
Angestellte nach Kollektivvertrag	34.724,52	31.934,78
Mitarbeiter/innen des Globalbudgets	5.367.786,79	5.317.646,39
Drittmittel-Projektmitarbeiter/innen	730.812,11	674.435,82
	6.098.598,90	5.992.082,21

Die **sonstigen Rückstellungen** bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube	10.801.684,00	8.760.842,00
Rückstellung für Jubiläumsgelder	5.078.076,58	4.449.444,02
Rückstellung zur Pensionskasse	734.178,09	698.203,12
Rückstellung für sonstige Personalaufwendungen	464.322,14	606.289,65
Rückstellung für Gleitzeitguthaben	490.704,08	0,00
Rückstellung für Mehrkosten aus der Leistungsvereinbarung	7.129.404,03	8.973.749,85
Rückstellung für Forschungssemester	3.060.315,92	3.348.745,08
Rückstellung für die Behindertenausgleichstaxe	320.000,00	300.000,00
Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten	128.000,00	126.100,00
Rückstellung für unterlassene Sanierungen/Instandhaltungen	446.736,80	1.123.330,78
Rückstellung für Eingangsrechnungen	490.000,00	2.220.000,00
Rückstellung für In Eventu Offenlegung zur Umsatzsteuer	1.389.145,87	0,00
Rückstellung für Studienbeiträge	90.000,00	250.000,00
Rückstellung für drohende Verluste aus Projekten	964.509,05	1.221.219,35
	31.587.076,56	32.077.923,85

VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	dinglich gesichert	Verbindlich- keiten zum 31.12.2018 €	Restlaufzeit			davon aus Drittmitteln €
			über 1 Jahr €	bis zu 1 Jahr €	zwischen 1 und 5 Jahre €	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	12,66	12,66	0,00	0,00	5,68
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>769,08</i>	<i>769,08</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>752,73</i>
Erhaltene Anzahlungen	0,00	19.921.801,41	19.921.801,41	0,00	0,00	19.921.801,41
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>21.057.662,83</i>	<i>21.057.662,83</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>21.057.662,83</i>
Erhaltene Anzahlungen für noch nicht abrechen- bare Leistungen	0,00	41.285.726,48	41.285.726,48	0,00	0,00	41.285.726,48
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>47.994.236,21</i>	<i>47.994.236,21</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>47.994.236,21</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	7.238.613,65	7.238.613,65	0,00	0,00	1.750.115,79
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>5.594.469,73</i>	<i>5.594.469,73</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>1.449.211,62</i>
Verbindlichkeiten gegen- über Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	0,00	195.597,78	195.597,78	0,00	0,00	190.144,47
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>178,56</i>	<i>178,56</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	12.300.985,13	9.249.317,55	3.051.667,58	0,00	476.103,39
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>12.429.913,86</i>	<i>9.378.246,28</i>	<i>3.051.667,58</i>	<i>0,00</i>	<i>977.865,26</i>
	0,00	80.942.737,11	77.891.069,53	3.051.667,58	0,00	63.623.897,22
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>87.077.230,27</i>	<i>84.025.562,69</i>	<i>3.051.667,58</i>	<i>0,00</i>	<i>71.479.728,65</i>

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich vor allem aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt, der Gebietskrankenkasse, der BVA, dem BMFW (Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträge, Aktivitätsaufwand Beamte), noch nicht verwendete Investitionszuschüsse, an Projektpartner weiterzuleitende Gelder aus Projekten, den Verbindlichkeiten gegenüber der Bundesimmobiliengesellschaft, Abgeltungen für noch nicht abgerechnete Lehrtätigkeiten, noch nicht abgerechneten Reisespesen, Verpflichtungen gegenüber Dienstnehmer/innen etc. zusammen.

Bei den erhaltenen Anzahlungen in der Höhe von € 61.207.527,89 (Vorjahr: T€ 69.052) handelt es sich um Anzahlungen im Rahmen von Forschungsprojekten. Die Restlaufzeit der erhaltenen Anzahlungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar, weil die Endabrechnung von Projekten in der Regel nicht beeinflussbar ist. Daher wurde aus Vorsichtsgründen die Einordnung „mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr“ getroffen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten folgende **wesentliche** Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Verbindlichkeiten Finanzamt	2.692.112,77	1.831.336,71
Verbindlichkeiten BVA	2.946.581,83	2.642.663,14
Verbindlichkeiten GKK	62.344,16	74.475,60
Verbindlichkeiten Personal	1.349.359,57	1.507.972,42
BIG, Sonderprogramm Universitäten	0,00	332,09
HPC (High Performance Computing)	0,00	38.128,58
Verbindlichkeiten an Projektpartner	377.354,99	616.345,36
Verbindlichkeiten aus Rechnungen	681.643,07	1.421.239,01
	8.109.396,39	8.132.492,91

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Die in der Bilanz ausgewiesenen **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von € 65.315.378,41 (Vorjahr: T€ 36.548) setzen sich aus der Abgrenzung von Baukostenzuschüssen Inffeldgasse 25 in Höhe von € 18.000.000,00 (Vorjahr: T€ 0,00), aus Baukostenzuschüssen Inffeldgasse 25 b-f in Höhe von € 5.740.050,00 (Vorjahr: T€ 0,00), aus der Abgrenzung von Studienbeiträgen und Studienbeitragsersatzzahlungen in Höhe von € 2.070.600,24 (Vorjahr: T€ 2.327), der Abgrenzung von Stipendien in Höhe von € 75.095,72 (Vorjahr: T€ 76), der Abgrenzung für Projekte im Globalbereich in Höhe von € 7.696.207,20 (Vorjahr: T€ 8.779), der Abgrenzung von Zusatzmittel des BMWFW in Höhe von € 0,00 (Vorjahr: T€ 1.821), der Abgrenzung von Hochschulraum-Strukturmitteln in Höhe von € 1.190.331,28 (Vorjahr: T€ 2.273), der Abgrenzung für noch nicht verbrauchte Mittel aus Berufungszusagen in Höhe von € 2.310.385,69 (Vorjahr: T€ 2.087), der Abgrenzung der Projekte im Drittmittelbereich in Höhe von € 1.160.686,36 (Vorjahr: T€ 893), der Abgrenzung für nicht verbrauchte Budgetzuweisungen für Personalkosten in Höhe von € 5.231.027,89 (Vorjahr: T€ 4.715), der Abgrenzung des nicht verwendeten Kostenersatzes § 27 UG 2002 in Höhe von € 9.146.553,08 (Vorjahr: T€ 7.807), der Abgrenzung betreffend die Neubewertung der Förderprojekte, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben in Höhe von € 9.280.892,89 (Vorjahr: T€ 4.622) und der Abgrenzung des aus der Anwendung des RÄG 2014 ergebenden Unterschiedsbetrages in Höhe von € 765.200,64 (Vorjahr: T€ 1.148).

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Eventualverbindlichkeiten im Ausmaß von € 520.397,65 (Vorjahr: T€ 486) bestehen für noch nicht eingefordertes Stammkapital von Gesellschaften in Höhe von € 36.350,00 (Vorjahr: T€ 36), für zwei übernommene Bürgschaften in Höhe von € 450.000,00 (Vorjahr: T€ 450) und € 34.047,65 (Vorjahr: T€ 0,00) zur Besicherung aller Forderungen der Steiermärkischen Bank und Sparkasse gegenüber der TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH.

Bezeichnung der GmbH	Anteil am Kapital %	Stammkapital der GmbH €	eingezahlte Stammeinlage €	noch nicht eingezahlte Stammeinlage €
Know-Center GmbH Research Center for Data-Driven Business & Big Data Analytics Inffeldgasse 13/6, 8010 Graz	50,00	145.400,00	36.350,00	36.350,00
Summe noch nicht eingezahlter Stammeinlagen				36.350,00

Bezeichnung	Betrag €
Weidmann Electrical Technology AG (WETAG)	250.000,00
Siemens Transformers Austria GmbH & Co KG (STA Weiz)	200.000,00
Summe der übernommenen Bürgschaften	450.000,00

Bezeichnung	Betrag €
TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH	34.047,65
Summe der Garantieerklärung	34.047,65

SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz **nicht ausgewiesenen Sachanlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	für das folgende Rechnungsjahr €	für die folgenden fünf Rechnungsjahre €
Raummieten	29.629.330,75	156.272.790,21
Gerätemieten	118.111,72	410.387,01
Wartungsverträge	1.878.835,82	8.932.006,82
	31.626.278,29	165.615.184,04
<i>Vorjahr</i>	<i>31.238.993,35</i>	<i>164.898.064,16</i>

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber **Kompetenz-** und **Gründerzentren** sowie Gesellschaften, an denen die TU Graz beteiligt ist, wurden in folgender Höhe übernommen:

	Geleistete Zuwendungen für 2018 €
Kompetenzzentrum - Das virtuelle Fahrzeug, Forschungsgesellschaft mbH	272.000,00
Material Center Leoben Forschungs GmbH	22.577,00
ACIB GmbH	137.000,00
Bioenergy 2020+ GmbH	95.722,00
Know-Center GmbH - Research Center for Data-Driven Business and Big Data Analytics	100.026,00
Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH	367.532,00
Polymer Competence Center Leoben GmbH	13.678,00
HyCentA Research GmbH	25.000,00
Science Park Graz GmbH	317.125,00
LEC GmbH	240.056,00
Pro2Future GmbH	56.393,00
	1.647.109,00
<i>Vorjahr</i>	<i>1.801.103,00</i>

Für 10 Beteiligungen (Vorjahr: 9) waren im Jahr 2018 nicht-monetäre Leistungen (Inkind-Leistungen) durch die Universität zu erbringen.

Leistungen und Verpflichtungen gegenüber **Vereinen** und **Stiftungen** wurden in folgender Höhe erbracht bzw. übernommen:

	Geleistete Zuwendungen in 2018 über €10.000,- €	Verpflichtung für das folgende Rechnungsjahr €	Verpflichtung für die folgenden 5 Rechnungsjahre €
A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie*	34.560,00	34.560,00	172.800,00
TU Austria	85.800,00	85.800,00	429.000,00
Österreichische Universitätenkonferenz	17.600,00	17.600,00	88.000,00
Verein BioNanoNet	15.750,00	15.750,00	78.750,00
complexity Hub	40.000,00	40.000,00	200.000,00
EIT Raw Materials e.V.	30.000,00	30.000,00	150.000,00
Diverse Vereine unter € 10.000,00	189.697,84	190.000,00	950.000,00
BioMed Central Ltd.	24.000,00	15.300,00	76.500,00
Universität Wien	10.750,00	10.750,00	53.750,00
	448.157,84	439.760,00	2.198.800,00
<i>Vorjahr</i>	<i>354.092,00</i>	<i>355.780,00</i>	<i>1.778.900,00</i>

* zusätzlich Förderung durch TU Graz durch Bereitstellung von Räumen und Infrastruktur, im Betrag nicht enthalten

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die gesamten Aufwendungen und Erlöse sowie Erträge werden getrennt in Global- und Drittmitteln ausgewiesen.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen €245.627.620,14 (Vorjahr: T€222.608), davon aus Erlösen gemäß § 27 UG 2002 €68.839.366,08 (Vorjahr: T€54.120) und aus Kostenersätzen § 26 UG 2002 € 6.113.562,33 (Vorjahr: T€6.062).

Ergebnis gemäß §§ 26 und 27 UG 2002 entsprechend Univ. RechnungsabschlussVO

Zum Stichtag 31.12.2018 wurde die Gesamtsumme von € 599.441,89 (Vorjahr: T€ 578) im Bereich § 26 – Treuhandkonten verwaltet. Die Aufwendungen aus Projekten gemäß § 26 UG 2002 wurden zur Gänze durch verrechnete Kostenersätze abgedeckt, besondere Risiken bestehen nicht. Das Ergebnis gemäß § 27 UG 2002 ist der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.

Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter

Die Bestandsveränderung betrifft ausschließlich noch nicht abrechenbare Leistungen aus Forschungsaufträgen gegenüber Dritten und beträgt €6.734.297,77 (Vorjahr: T€2.394).

Sonstige betriebliche Erträge

Die Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen in Höhe von € 130.410,65 (Vorjahr: T€ 12) betreffen hauptsächlich die Veräußerung von technischen Anlagen. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen die Rückstellung für noch nicht abgerechnete Reisekosten in Höhe von € 33.773,20 (Vorjahr: T€ 72), die Rückstellung für drohende Verluste in Projekten und Forschungsprojekten in Höhe von € 936.901,48 (Vorjahr: T€ 0,00), die Rückstellung für Hausabrechnungen in Höhe von € 0,00 (Vorjahr: T€ 1.272), die Rückstellung für Barrierefreiheit in Höhe von € 691.289,75 (Vorjahr: T€ 0,00) und der Auflösung von Beratungskostenrückstellung in Höhe von € 8.000,00 (Vorjahr: T€ 0,00) sowie der Auflösung der Studienbeitragsrückstellung in Höhe von € 3.250,45 (Vorjahr: T€ 0,00)

Die übrigen betrieblichen Erträge umfassen Nutzungsentgelte und Kostenersätze für Betriebskosten in Höhe von € 4.791.386,98 (Vorjahr: T€ 4.403), Spenden und Schadenersatzleistungen in Höhe von € 243.832,25 (Vorjahr: T€ 300), sonstige Kostenersätze in Höhe von € 58.834,49 (Vorjahr: T€ 57), sonstige betriebliche Erträge in Höhe von € 2.179.795,15 (Vorjahr: T€ 1.379) und Erträge aus dem Verbrauch von Investitionszuschüssen in Höhe von € 4.123.466,59 (Vorjahr: T€ 3.752).

Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt im Rechnungsjahr 2018 insgesamt € 151.842.398,86 (Vorjahr: T€148.056). Davon entfallen € 5.677.948,66 (Vorjahr: T€ 5.500) auf ad personam Forschungsvorhaben gemäß § 26 UG 2002, € 22.864.721,35 (Vorjahr: T€ 22.972) auf Refundierungen für Löhne, Gehälter und den Deckungsbeitrag an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte, € 541.994,45 (Vorjahr: T€4.132) auf Aufwendungen für die externe Lehre, € 179.651,14 (Vorjahr: T€712) auf Aufwendungen für Abfertigungen, sowie € 1.327.542,75 (Vorjahr: T€ 1.233) auf Aufwendungen für Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

Abschreibungen

Die Abschreibungen belaufen sich im Rechnungsjahr 2018 auf insgesamt € 16.963.435,21 (Vorjahr: T€16.391). Darin enthalten sind € 1.140.890,05 (Vorjahr: T€ 1.336) für die Sofortabschreibung von geringwertigen Vermögensgegenständen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen sonstigen übrigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 €	davon Drittmittel €	2017 €	davon Drittmittel €
Verbrauch von Energie (Strom, Heizung, Wasser)	4.273.202,07	392,30	4.130.422,05	994,59
Instandhaltungen Gebäude	3.640.228,94	12.420,65	4.151.121,99	5.580,06
Betriebskosten Gebäude	1.769.021,20	7.434,84	1.465.512,14	0,00
Sonstige Instandhaltungen und Reinigungen d. Dritte	5.882.277,34	567.910,19	4.988.742,58	508.622,01
Reiseaufwendungen und Spesen	3.977.673,66	2.549.567,50	3.795.443,17	2.474.401,20
Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, etc.)	722.703,64	38.832,71	698.696,19	36.326,14
Mieten Gebäude	31.033.422,80	4.900,00	30.175.654,11	19.560,00
Sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	2.633.449,20	1.141.907,54	2.077.236,43	715.543,84
Leihpersonal und Werkverträge	6.824.598,03	1.881.644,06	5.542.634,59	1.643.142,59
Stipendien	1.117.106,47	29.762,16	1.125.052,05	16.534,32
Aus- und Fortbildung	1.016.497,34	478.787,02	907.255,46	460.073,50
Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen	1.862.258,91	91.981,64	1.249.833,41	6.981,64
Weitere	9.655.675,95	3.748.134,28	12.320.736,37	5.747.396,67
	74.408.115,55	10.553.674,89	72.628.340,54	11.635.156,56

Bei den im Drittmittelbereich ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen handelt es sich um direkte in den Projekten erfasste Aufwendungen. Nicht direkt zugeordnete sonstige betriebliche Aufwendungen für den Drittmittelbereich werden als Kostenersätze in Form des Infrastruktur- und Dienstleistungsbeitrages in Höhe von €9.525.022,51 (Vorjahr: T€7.963) verrechnet.

Erträge und Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen

Die Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen betragen in Summe € 538.335,91 (Vorjahr: T€ 915). Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:

	2018 €	davon Drittmittel €	2017 €	davon Drittmittel €
Zinserträge	492.038,00	383.567,80	519.591,43	386.540,99
Erträge aus der Abzinsung von Aufwandsrückstellungen	0,00	0,00	36.669,22	0,00
Erträge aus Anteilen an anderen Unternehmen	43.730,22	0,00	298.068,28	0,00
Erträge aus der Zuschreibung von Finanzanlagen	0,00	0,00	57.587,17	57.587,17
Erträge aus Abgang von sonstigen Finanzanlagen	2.567,69	2.567,69	3.000,00	3.000,00
	538.335,91	386.135,49	914.916,10	447.128,16

In den Erträgen aus Finanzmitteln und Beteiligungen sind € 0,00 (Vorjahr: T€ 37) aus der Abzinsung von Rückstellungen enthalten.

Die Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen betragen in Summe € 308.303,02 (Vorjahr: T€ 118). Sie setzen sich aus Zinsaufwendungen und Abschreibungen auf sonstige Finanzanlagen und Beteiligungen zusammen.

Steuern vom Einkommen

Die Steuern vom Einkommen in Höhe von € 89.514,49 (Vorjahr: T€ 102) entfallen ausschließlich auf Kapitalertragsteuern, die im Zuge der Veranlagung der liquiden Mittel angefallen sind.

D. Sonstige Angaben

Personal

	2018	2017
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	1.436,9	1.385,5
Professor/inn/en	117,0	115,5
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen	1.319,9	1.270,1
darunter Dozent/inn/en	69,4	70,4
darunter Assoziierte Professor/inn/en	53,0	43,5
darunter Assistenzprofessor/inn/en	43,6	43,9
darunter Universitätsassistent/inn/en (KV) auf Laufbahnst. gem. § 13b Abs. 3 UG	3,3	3,6
darunter über F & E-Projekte drittfinanzierte Mitarbeiter/innen	686,1	654,5
Allgemeines Personal	857,4	834,2
darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal	250,3	229,0
Gesamt	2.294,3	2.219,7

Mitglieder des Rektorates und Universitätsrates

Die **Mitglieder des Rektorates** von 2015 bis 2019:

- **Rektor:**
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c.mult. Harald Kainz
- **Vizekanzler für Forschung:**
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Horst Bischof
- **Vizekanzler für Lehre:**
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck
- **Vizekanzlerin für Finanzen und Personal:**
MMMag. Dr. Andrea Hoffmann
- **Vizekanzlerin für Kommunikation und Change Management:**
Dipl.Wirtschaftsingen. (FH) Claudia von der Linden, MBA (IMD)

Die **Mitglieder des Universitätsrates** von 2013 bis 28.2.2018:

- **Vorsitzende:**
Univ.-Prof. Mag.pharm. Dr. Karin Schaupp
- **Stellvertretender Vorsitzender:**
KR Mag. Jochen Pildner-Steinburg
- **Mitglieder:**
DDr. Gabriele Ambros
Dr. Manfred Gaulhofer
Mag. Dr. Gabriele Krenn
O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Hanspeter Mössenböck
Dipl.-Ing. Anton Plimon

Die **Mitglieder des Universitätsrates** ab 1.3.2018 bis 28.2.2023:

- **Vorsitzende:**
Univ.-Prof. Mag.pharm. Dr. Karin Schaupp
- **Stellvertretender Vorsitzender:**
KR Mag. Jochen Pildner-Steinburg
- **Mitglieder:**
Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Reinhard Kienberger
Mag. Dr. Gabriele Krenn
Univ.Prof. MMag. DDr. Günther Löschnigg
Dipl.-Ing. Johann Precht
Univ.-Prof. Dr. Renée Schroeder

Bezüge der Mitglieder des Rektorates und des Universitätsrates

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Rektorates betragen € 806.627,56 (Vorjahr: T€790), jene des Universitätsrates € 70.300,00 (Vorjahr: T€50).

An frühere Mitglieder des Universitätsrates und an frühere Mitglieder des Rektorates sowie ihren Hinterbliebenen wurden im Berichtszeitraum keine Bezüge ausbezahlt.

Angaben zu den Lehrgängen

Für Lehrgänge sind im Rechnungsjahr Erträge in Höhe von €494.178,27 (Vorjahr: T€513) und Aufwendungen in Höhe von €548.110,24 (Vorjahr: T€575) angefallen.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gem. § 238 Abs. 1 Z 12 UGB

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gem. § 238 Abs. 1 Z 12 UGB wurden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Kosten Abschlussprüfer

Für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018 wurden €18.000,00 (Vorjahr: T€20) berücksichtigt.

Angaben zum Universitätssportinstitut

Da an der TU Graz kein Universitätssportinstitut eingerichtet ist, entfällt der gesonderte Ausweis gemäß § 40 Abs 2 UG 2002.

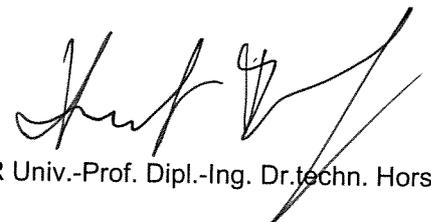
Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die sich auf Finanzertrag und Vermögenslage auswirken, bekannt.

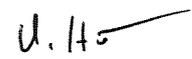
Graz, am 11.4.2019



Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing./Dr.techn. Dr.h.c.mult. Harald Kainz



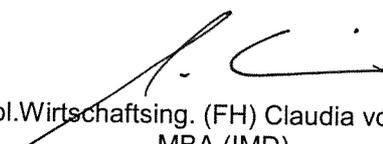
VR Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Horst Bischof



VRin MMMag. Dr. Andrea Hoffmann



VR Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck



VRin Dipl.Wirtschaftsing. (FH) Claudia von der Linden,
MBA (IMD)

Anlagenspiegel für die Schlussbilanz 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	01.01.2018	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2018	01.01.2018	Zugänge	Umbuchungen	Zuschreibung	Abgänge	31.12.2018	01.01.2018	31.12.2018
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	8.934.114,86	404.732,52	325.000,00	242.685,03	9.421.162,35	7.373.203,21	825.146,84	200.000,00	0,00	242.685,03	8.155.665,02	1.560.911,65	1.265.497,33
a) davon entgeltlich erworben	8.934.114,86	404.732,52	125.000,00	242.685,03	9.221.162,35	7.373.203,21	825.146,84	0,00	0,00	242.685,03	7.955.665,02	1.560.911,65	1.265.497,33
b) davon selbst erstellt	0,00	0,00	200.000,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	8.934.114,86	404.732,52	325.000,00	242.685,03	9.421.162,35	7.373.203,21	825.146,84	200.000,00	0,00	242.685,03	8.155.665,02	1.560.911,65	1.265.497,33
<i>davon FWF-Mittel</i>	1.293.719,18				1.281.283,97	1.114.409,56					1.169.950,15	179.309,62	111.333,82
	59.950,31				59.950,31	51.985,48					59.205,81	7.964,83	744,50
II. Sachanlagen													
1. Bauten auf fremdem Grund	31.638.377,91	1.393.073,54	876.827,56	38.178,21	33.870.100,80	11.986.861,58	2.122.216,04	-200.000,00	0,00	28.896,02	13.890.181,60	19.651.516,33	19.989.919,20
2. Technische Anlagen und Maschinen	95.627.693,36	5.900.969,00	1.309.143,39	1.781.320,18	101.056.485,57	74.493.743,24	6.888.454,70	74.430,99	0,00	1.673.187,19	79.783.441,74	21.133.950,12	21.273.043,83
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	9.701.519,58	1.442.274,94	726.286,62	1.522.890,53	10.347.190,61	3.617.381,08	1.940.303,90	0,00	0,00	1.522.890,53	4.034.794,45	6.084.138,50	6.312.396,16
4. Sammlungen	126.745,43	0,00	0,00	0,00	126.745,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	126.745,43	126.745,43
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	58.667.584,16	5.848.095,50	202.075,69	2.396.019,66	62.321.735,69	48.056.574,36	5.187.313,73	235,08	0,00	2.378.448,40	50.865.674,77	10.611.009,80	11.456.060,92
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	5.653.078,64	1.973.391,70	-3.439.333,26	0,00	4.187.137,08	74.666,07	0,00	-74.666,07	0,00	0,00	0,00	5.578.412,57	4.187.137,08
<i>davon aus Drittmitteln</i>	201.414.999,08	16.557.804,68	-325.000,00	5.738.408,58	211.909.395,18	138.229.226,33	16.138.288,37	-200.000,00	0,00	5.603.422,14	148.564.092,56	63.185.772,75	63.345.302,62
<i>davon FWF-Mittel</i>	25.461.857,90				28.359.796,51	17.977.576,14					19.899.684,25	7.484.281,76	8.460.112,26
	1.192.596,09				1.193.421,41	1.021.747,78					1.083.339,43	170.848,31	110.081,98
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	1.499.538,18	39.653,31	0,00	103.510,78	1.435.680,71	204.127,60	0,00	0,00	0,00	45.000,00	159.127,60	1.295.410,58	1.276.553,11
2. Ausleihungen gegenüber Rechtsträgern mit BV	282.723,22	-69.822,54	0,00	0,00	212.900,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	282.723,22	212.900,68
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	7.723.575,68	2.284.191,98	0,00	3.654.790,00	6.352.977,66	42.692,53	8.753,95	0,00	0,00	19.815,00	31.631,48	7.680.883,15	6.321.346,18
<i>davon aus Drittmitteln</i>	9.505.837,08	2.254.022,75	0,00	3.758.300,78	8.001.559,05	246.820,13	8.753,95	0,00	0,00	64.815,00	190.759,08	9.259.016,95	7.810.799,97
	5.976.130,17				5.512.732,15	56.820,13					45.759,08	5.919.310,04	5.466.973,07
<i>davon aus Drittmitteln</i>	219.854.951,02	19.216.559,95	0,00	9.739.394,39	229.332.116,58	145.849.249,67	16.972.189,16	0,00	0,00	5.910.922,17	156.910.516,66	74.005.701,35	72.421.599,92
<i>davon FWF-Mittel</i>	32.731.707,25				35.153.812,63	19.148.805,83					21.115.393,48	13.582.901,42	14.038.419,15
	1.252.546,40				1.253.371,72	1.073.733,26					1.142.545,24	178.813,14	110.826,48

Investitionszuschusspiegel Rücklagen für die Schlussbilanz 2018

	01.01.2018 €	Zugänge €	Umbuchung €	Abgang €	Abschreibung €	31.12.2018 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) davon entgeltlich erworben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) davon selbst erstellt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen						
1. Bauten auf fremdem Grund	273.591,51	0,00	0,00	5.114,36	23.050,65	245.426,50
<i>davon aus Drittmitteln</i>	1.231,97	0,00	0,00	0,00	112,82	1.119,15
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.952,39	0,00	0,00	0,00	2.164,96	2.787,43
<i>davon aus Drittmitteln</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sammlungen	99.156,83	0,00	0,00	0,00	0,00	99.156,83
<i>davon aus Drittmitteln</i>	4.649,25	0,00	0,00	0,00	0,00	4.649,25
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	98.567,74	0,00	0,00	0,00	8.571,11	89.996,63
<i>davon aus Drittmitteln</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	476.268,47	0,00	0,00	5.114,36	33.786,72	437.367,39
<i>davon aus Drittmitteln</i>	5.881,22	0,00	0,00	0,00	112,82	5.768,40
III. Finanzanlagen						
Beteiligungen	156.249,51	0,00	0,00	114,40	0,00	156.135,11
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	156.249,51	0,00	0,00	114,40	0,00	156.135,11
	632.517,98	0,00	0,00	5.228,76	33.786,72	593.502,50
<i>davon aus Drittmitteln</i>	5.881,22	0,00	0,00	0,00	112,82	5.768,40

Investitionszuschusspiegel Sonderposten für die Schlussbilanz 2018

	01.01.2018 €	Zugänge €	Umbuchung €	Abgang €	Abschreibung €	31.12.2018 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	271.839,37	144.747,91	0,00	0,00	125.895,40	290.691,88
a) davon entgeltlich erworben	271.839,37	144.747,91	0,00	0,00	125.895,40	290.691,88
b) davon selbst erstellt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	271.839,37	144.747,91	0,00	0,00	125.895,40	290.691,88
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen						
1. Bauten auf fremdem Grund	2.372.062,94	12.164,06	0,00	0,00	617.205,56	1.767.021,44
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.308.504,23	2.176.563,56	-2.115,72	1.608,32	2.253.353,55	7.227.990,20
davon aus Drittmitteln	1.082.505,53	52.560,30	0,00	0,00	286.867,76	848.198,07
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sammlungen	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.590.175,59	1.139.670,67	2.115,72	5.749,75	1.119.654,01	2.606.558,22
davon aus Drittmitteln	28.239,82	25.451,46	0,00	2.506,04	18.220,38	32.964,86
	12.270.743,76	3.328.398,29	0,00	7.358,07	3.990.213,12	11.601.570,86
davon aus Drittmitteln	1.110.745,35	78.011,76	0,00	2.506,04	305.088,14	881.162,93
III. Finanzanlagen						
Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	12.542.583,13	3.473.146,20	0,00	7.358,07	4.116.108,52	11.892.262,74
davon aus Drittmitteln	1.110.745,35	78.011,76	0,00	2.506,04	305.088,14	881.162,93

Lagebericht für das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2018

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2018 schließt die Leistungsvereinbarungsperiode (LV) 2016 bis 2018 der Technischen Universität Graz mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BM:BWF) ab.

Wirtschaftsbericht

Globalbereich

Die Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes inkl. jener für die vereinbarten Vorhaben und Ziele in den Bereichen Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie der Hochschulraum-Strukturmittel steigen im Vergleich zum Vorjahr um T€4.412. Mit diesem Zuwachs sind im Personalbereich alle Bezugserhöhungen, Struktureffekte und Mehrkosten aus dem Kollektivvertrag sowie Indexsteigerungen für den laufenden Betrieb und für Investitionen abzudecken. Durch Neuregelungen von Studienbeitragsersässen und Auflösung von Rückstellungen stiegen die Studienbeitragsersässen um T€667.

Die immer stärkere Vernetzung aus Kooperationen mit Industrie und wissenschaftlichen Einrichtungen zeigt sich in der Position „sonstigen Erlöse und andere Kostenersätze“ mit einem Anstieg um T€2.891.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen konnten Rückstellungen für Barrierefreiheit aufgelöst werden, da diese Maßnahmen abgeschlossen werden konnten.

Nachbesetzungen aus den Vorjahren zeigen nun insofern Auswirkungen, als dass 2018 diese Stellen nun für ein volles Jahr aufwandswirksam waren und damit den Personalaufwand erhöht haben. Die Auswirkungen neuer Regelungen und Betriebsvereinbarungen durch die Dotierung entsprechender Rückstellungen hebt zusammen mit den Bezugserhöhungen und Struktureffekten den Personalaufwand um T€1.866.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Globalbereich sind gegenüber dem Vorjahr um T€4.322 gestiegen. Diese sind vor allem durch höhere Mietaufwendungen und Rückstellungsdotierungen für in eventu-Offenlegung zur Umsatzsteuer sowie für ausstehende Eingangsrechnungen zurückzuführen.

Mit dem positiven Ergebnis im Globalbereich iHv. T€1.100 ist nun auch das planmäßig positive Ergebnis über die gesamte Leistungsvereinbarungsperiode 2016-2018 fixiert.

Die Investitionsdeckungsquote (siehe Tabelle) von 94 % zeigt erstmals ein Investitionsverhalten, welches unter jenem der Abschreibungen liegt.

Auszug aus dem globalen Anlagenspiegel der TU Graz
(abzüglich Investitionszuschüsse)

	2018 T€	2017 T€
Nettoanlageinvestitionen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	214	238
Sachanlagen	9.799	11.129
	10.013	11.367
Jahresabschreibungen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	585	644
Sachanlagen	10.018	10.074
	10.603	10.717
Investitionsdeckungsquote	94 %	106 %

Drittmittelbereich

Mit 601 (Vorjahr: 573) laufenden Projekten im Jahr 2018 konnte ein neuerliches Rekordniveau erreicht werden.

Die Universitätsleistung (Umsatzerlöse, Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge) im Drittmittelbereich stieg dadurch um T€ 7.161 auf T€ 71.034 (Vorjahr: T€ 63.873).

Risikobericht

An der TU Graz wird Risikomanagement als Führungsaufgabe wahrgenommen, im Rahmen derer die Risiken der TU Graz identifiziert, analysiert und bewertet werden. Das Rektorat trägt dafür Sorge, dass das Risikomanagement als kontinuierlicher Prozess umgesetzt wird, um für die TU Graz gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkennen und Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. Das Risikomanagement ist innerhalb des Rektorats dem Ressort ‚Finanzen und Personal‘ zugeordnet. Die Umsetzung wird von der Organisationseinheit ‚Beteiligungen‘ gesteuert.

Der Ablauf des Risikomanagementprozesses orientiert sich an den ISO Normen (u.a. ÖNORM EN ISO 31000). In 2018 wurde ein Risikokatalog erstellt, welcher die wesentlichsten hochschulspezifischen Risiken definiert und die jeweiligen Risikoverantwortlichen benennt. Diese verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse und die Nähe zu den betreffenden Fachgebieten, um das jeweilige Risiko abzuschätzen und notwendige Maßnahmen einzuleiten und steuern zu können. Folgende Bereiche wurden in 2018 einbezogen:

- Controlling
- Finanzen, Rechnungswesen
- Gebäude und Technik
- Personal-/Kompetenzentwicklung
- Strategie & Organisationsentwicklung
- Zentraler Informatikdienst

Die Bewertung der Risiken basiert auf den Dimensionen ‚Schadenswahrscheinlichkeit‘ und ‚Schadenshöhe‘, wobei die letzte Dimension eine Differenzierung zwischen ‚Monetär‘, ‚Image‘, ‚Gesundheit‘ und ‚Auswirkung auf den laufenden Universitätsbetrieb‘ vorsieht.

Die größten Risiken sieht die TU Graz im Finanzbereich insbesondere hinsichtlich zukünftiger Leistungsvereinbarungen und im Imagebereich. Beide Risiken sind nicht vermeidbar sondern können lediglich durch frühzeitige Steuerungsmaßnahmen abgefangen oder gemildert werden.

Einige der wichtigsten Merkmale sowohl beim internen Kontrollsystem und als auch beim Risikomanagementsystem sind die Wahrung des 4-Augen-Prinzips, die Ganzheitlichkeit und die Dokumentation sowie die laufende bzw. regelmäßige Überprüfung. Für alle Mitarbeiter einsehbare Richtlinien stärken das Verständnis und das Bewusstsein jedes Einzelnen. Die interne Revision unterstützt bei der Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems und dessen Prüfung auf Einhaltung und Wirksamkeit und dient der Prävention, Aufdeckung und Verfolgung von compliance-relevanten Sachverhalten bzw. doloser und geschäftsschädigender Handlungen.

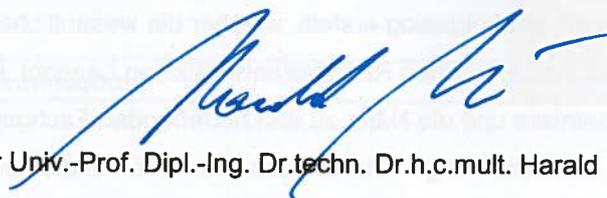
Prognosebericht

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2019 ist das erste Jahr der Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 und erfordert nach wie vor Vorsorge- und Einsparmaßnahmen, um über die Dauer der Leistungsvereinbarungsperiode ausgeglichen bilanzieren zu können.

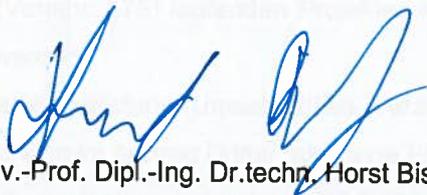
Dabei ist auf die Liquiditätsplanung im Globalbereich besonderes Augenmerk zu legen.

Über die Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021 wird - durch Festhalten am Sparkurs und laufender Geschäftsprozessoptimierung – sowohl im Global- als auch im Drittmittelbereich ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden.

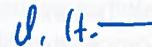
Graz, am 11. April 2019



Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c.mult. Harald Kainz



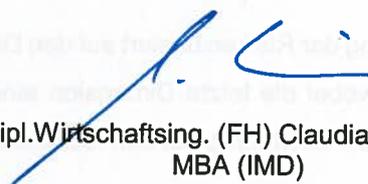
VR Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Horst Bischof



VRin MMMag. Dr. Andrea Hoffmann



VR Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck



VRin Dipl.WirtschaftsIng. (FH) Claudia von der Linden,
MBA (IMD)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.